

1918 - 1923: REVOLUTION UND ANFÄNGE DER WEIMARER REPUBLIK

Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften und Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte - verabschiedet von der Vorstandskonferenz der Freien Gewerkschaften am 25. April 1919 und angenommen vom Gründungskongreß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Juli 1919

Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften

1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privatkapitalistischen Warenproduktion die Arbeiter zum Klassenkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmer vereinigt, sie in Lohnkämpfen geschult und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben in jahrzehntelangem systematischen Kampf den Unternehmern nicht nur Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen abgerungen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflussten Betrieben der Arbeitgeberwillkür entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigten Vertragsteil erkämpft und in beträchtlichem Umfange die gewerkschaftlichen Erfolge durch kollektive Arbeitsverträge sichergestellt. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechts, vordem ein einseitiges Herrenrecht des Unternehmers, zum paritätischen Recht angebahnt und gefördert, sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluß ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen gezwungen und sie auf den Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt, durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollen. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenschaften, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muß deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gestärkt und damit zugleich ihren Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergrößert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Diese Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert.

4. Die Gewerkschaften erblicken im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unentbehrlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerkschaften fordern von der Gesellschaft eine ausreichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und ohne eigenes Verschulden Erwerbslosen. In dem Maße der Verwirklichung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen abgebaut werden.

6. Die Interessengegensätze zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und demokratischer Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft durch schiedsgerichtliche Verfahren nach Möglichkeit verhütet werden müssen, können die Arbeitnehmer auf das Streikrecht nicht verzichten.

7. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation, verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervvertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgültigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Forderungen ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Industrie- und Berufszweigen, die sich im Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtvertretung der Arbeit vereinigt haben. Den zum Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin beitreten. Politische oder religiöse Überzeugung ist in diesen Organisationen kein Hinderungsgrund für den Beitritt.

9. In den Gemeindebezirken oder größeren Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der seitherigen örtlichen Gewerkschaftskartelle. An Stelle der letzteren treten Ortsausschüsse des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeitervertretungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund von Urwahlen nach dem Verhältniswahlsystem zu berufen. Dieselben können mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

11. Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt aber die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik innerhalb der Wirtschaftskammern zu. Sie haben grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufzustellen und für die dauernde Verbindung dieser Vertreter untereinander und mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen. Sie müssen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft zu verbreiten und damit bei dieser die Kräfte auslösen, die zur Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise nötig sind.

Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte

Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte, gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften, im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle

des Betriebsrates mit allen diesem zustehenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrags resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebs stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebs unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrats vom Arbeitgeber in Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes für die versäumte Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrags zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebs zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

- a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;
- b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;
- c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitsschichten wegen Mangel an Aufträgen, oder von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit.

Der Betriebsrat hat

- d) das Recht, bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebs mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrags hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen.
- e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;
- f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentcheiden;
- g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebs einzugreifen.
- h) Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebs zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebs stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebs zurückgewiesen werden.

Quelle: Klaus Schönhoven, Die Gewerkschaften in Weltkrieg und Revolution 1914-1919 (= Quellen zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung im 20. Jahrhundert, Bd. 1), Köln 1985, S. 751-754. Anmerkung: Der in den Punkten 8 und 9 der „Richtlinien“ genannte Name „Deutscher Gewerkschaftsbund“ wurde geändert in: Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

1918 - 1923: REVOLUTION UND ANFÄNGE DER WEIMARER REPUBLIK

· Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften und Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte - verabschiedet von der Vorstandskonferenz der Freien Gewerkschaften am 25. April 1919 und angenommen vom Gründungskongreß des Allgemeinen Deutscher Gewerkschaftsbund
Seite 5 von 5